

Diskussionsentwurf Staatsschuldenrestrukturierungsgesetz

Ungeachtet der ordnungspolitischen Vorteile eines regelbasierten Restrukturierungsverfahrens für staatliche Auslandsschulden haben sich multilaterale Lösungsansätze bislang als nicht umsetzbar erwiesen. Vor diesem Hintergrund mehren sich Initiativen, die Rahmenbedingungen für die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden durch nationale Gesetzgebung zu verbessern.¹ Der Diskussionsentwurf soll die Praktikabilität dieses Ansatzes für das deutsche Recht anhand eines konkreten Regelungsvorschlags verproben, der sich an das kürzlich aufgehobene Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und das UNCITRAL Modellgesetz für grenzüberschreitende Insolvenzen anlehnt.

Kontext und Regelungskonzept

1. Den rechtlichen Rahmen für die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden bilden bisher mit Ausnahme vereinzelter völkerrechtlicher *ad hoc* Lösungen² vor allem das allgemeine Vertragsrecht, das staatliche Zivilverfahrensrecht und das Recht der Staatenimmunität. Institutionell wird das System außerhalb des Euroraums vom Internationalen Währungsfonds und vom Pariser Club bilateraler staatlicher Gläubiger geprägt, wobei die Rolle des Paris Club inzwischen vom G20 Common Framework überlagert wird. Weil Stundungen und Schuldenerlasse nach allgemeinem Vertragsrecht nur einvernehmlich vereinbart werden können, bedarf eine umfassende Restrukturierung aber immer auch der Zustimmung aller anderen staatlichen, multilateralen und privaten Gläubiger.

2. Praktisch führt der vertragsrechtliche Ansatz zur Verschleppung unausweichlicher Restrukturierungen und zur Ungleichbehandlung verschiedener Gläubiger in Abhängigkeit von ihrer relativen Verhandlungsstärke und Kompromissbereitschaft. Die rechtspolitischen Argumente für die Ergänzung des gegenwärtigen Systems um ein Staateninsolvenzverfahren sind deswegen im Wesentlichen dieselben wie für die Sanierung privatrechtlich verfasster Unternehmen im Planverfahren, nämlich:

- a) geringstmögliche Störung der Wirtschaftstätigkeit;
- b) Gleichbehandlung der Gläubiger; und
- c) Verbesserung des Bewusstseins für das Ausfallrisiko.

3. Das hierfür 2002 vom IWF als *Sovereign Debt Restructuring Mechanism (SDRM)*³ vorgeschlagene Staateninsolvenzverfahren beruhte inhaltlich auf der Übernahme der wesentlichen Strukturelemente eines Insolvenzplanverfahrens (in den USA geregelt in Chapter 11 U.S. Bankruptcy Code), nämlich:

- a) Vollstreckungsschutz für den Schuldner(staat) ab Einleitung des Verfahrens; und
- b) Reduzierung von Altschulden durch Mehrheitsentscheid der Gläubiger.

¹ Vgl. zuletzt den New Yorker Gesetzesentwurf vom 10. Mai 2021, Nr. 6627 2021-2022 Regular Sessions in Senate.

² Diese sind typischerweise geopolitisch motiviert und betreffen kurz zuvor militärisch besiegte Staaten; vgl. *Vagts*, Sovereign Bankruptcy: *In re Germany* (1953), *In re Iraq* (2004), AJIL 98 (2004) 302 und *Buchheit/Gulati*, Sovereign Debt Restructuring and U.S. Executive Power, *Capital Markets Law Journal* 14 (2019) 114.

³ *Krueger*, A New Approach to Sovereign Debt Restructuring, 2002; zur anschließenden Diskussion insbesondere *Paulus* (Hrsg.), A Debt Restructuring Mechanism for Sovereigns – Do we need a legal procedure? (2014) und *Lastra/Buchheit* (Hrsg.), Sovereign Debt Management (2014).

4. Rechtstechnisch sollte der SDRM nach den Empfehlungen des IWF umgesetzt werden:
 - a) durch Änderung der IWF-Satzung, also praktisch durch völkerrechtlichen Vertrag;
 - b) mit dem IWF in den typischen Überwachungsfunktionen eines Insolvenzgerichts.
5. Da die nach der IWF Satzung erforderliche Mehrheit von 60% der Mitgliedsstaaten und 85% des stimmberechtigten Kapitals nicht zustande kam, haben sich in den vergangenen 20 Jahren (neben multilateralen Vereinbarungen staatlicher Gläubiger im Rahmen des Paris Club und der G20) vor allem zwei Hilfslösungen herausgebildet, nämlich:
 - a) *collective-action-clauses* in Staatsanleihen, die eine Reduzierung von Altschulden durch Mehrheitsentscheid der Anleihegläubiger auf vertragsrechtlicher Grundlage ermöglichen, aber nur die jeweiligen Vertragsparteien binden, also (grundsätzlich) nicht die Gläubiger anderer Anleihen, bilaterale Kreditgeber usw.;
 - b) unabhängig vom anwendbaren Vertragsrecht, territorial begrenzter Vollstreckungsschutz durch nationale *Anti-Geier-Fonds Gesetze*, etwa in Belgien, UK und Frankreich;⁴ dieser Vollstreckungsschutz ist in seinem Anwendungsbereich aber eng begrenzt ist und findet erst nach Abschluss der Restrukturierungsverhandlungen Anwendung.
6. Beide Hilfslösungen ändern nichts daran, dass Schuldnerstaaten während der Restrukturierungsverhandlungen in einer sehr schwachen Verhandlungsposition sind, weil:
 - a) unwillige Gläubiger den Emissionserlös neuer Staatsanleihen weiterhin pfänden können, so dass der Schuldnerstaat bis zu einer umfassenden Regelung praktisch vom Kapitalmarkt ausgeschlossen bleibt;
 - b) die Anti-Geier-Fonds-Gesetze nicht auf alle Drittgläubiger oder nur einzelfallbezogen Anwendung finden; und
 - c) staatliche Gläubiger regelmäßig einen vergleichbaren Sanierungsbeitrag privater Gläubiger verlangen, ohne für die Durchsetzung dieser Anforderung effektive rechtliche Regelungen zur Verfügung zu stellen.
7. Die politische Forderung nach einem umfassenden Umschuldungssystem für Staatsschulden ist deswegen ungebrochen.⁵ Im Kontext der COVID-19 Pandemie betonen zuletzt auch der IWF⁶ und die Finanzminister der G20 wieder stärker die wirtschaftliche Notwendigkeit nachhaltiger und transparenter Schuldenrestrukturierungen unter Einbeziehung privater Gläubiger.⁷

⁴ Übersicht zu den Regelungen der Anti-Vulture-Funds Gesetze im Vereinigten Königreich, Belgien und Frankreich <https://jubileedebt.org.uk/blog/france-passes-law-clip-vulture-funds-wings>; zur materiellen Verfassungsmäßigkeit des belgischen Gesetzes vgl. Cour constitutionnelle v. 31.5.2018 – arrêt n° 61/2018.

⁵ Vgl. etwa UN-Resolution A/RES/69/319 und in Deutschland zuletzt den Entschließungsantrag der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen BTDrucks. 19/20789 mit ablehnender Beschlussempfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung BTDrucks. 19/23319.

⁶ *Georgieva/Pazarbasioglu/Weeks-Brown*, Reform of the International Debt Architecture is Urgently Needed, IMFBlog 1 October 2020, <https://blogs.imf.org/2020/10/01/reform-of-the-international-debt-architecture-is-urgently-needed/>, und *Liu/Savastano/Zettelmeyer*, The International Architecture for Resolving Sovereign Debt Involving Private-Sector Creditors—Recent Developments, Challenges, and Reform Options, IMF Policy Papers, 23 September 2020.

⁷ Extraordinary G20 Finance Ministers and Central Bank Governors' Meeting November 13, 2020, Annex I: Common Framework for Debt Treatments beyond the DSSI, <file:///C:/Users/dreichert/Downloads/english-extraordinary-g20-fmcbg-statement-november-13.pdf>; zur

8. Vor diesem Hintergrund greift der Vorschlag für ein Gesetz über die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden den vollstreckungsrechtlichen Regelungsansatz des SDRM wieder auf und überträgt diesen von der multilateralen zurück auf die staatliche Ebene. Die Überwachungsfunktionen eines Insolvenzgerichtes würden dabei anstelle des IMF durch nationale Gerichte – in Deutschland durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – ausgeübt werden.⁸

9. Die Wirkungen eines solchen nationalen Restrukturierungsverfahrens wären grundsätzlich dieselben wie nach dem SDRM, und zwar unabhängig von dem auf den jeweiligen Schuldtitel anwendbaren Recht. Allerdings wären die Rechtswirkungen territorial auf Deutschland und solche Staaten begrenzt, die das deutsche Verfahren anerkennen. Seinerseits würde Deutschland die Wirkung eines vergleichbaren ausländischen Verfahrens nach dem Vorbild des UNCITRAL Modellgesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen anerkennen,⁹ wenn dieses vor einem deutschen Verfahren eingeleitet wird. Der Schuldnerstaat hätte insoweit also die Wahl.

10. Im Ergebnis begründet der Regelungsvorschlag für den Wirtschaftsverkehr restrukturierungswilliger Staaten einen 'Safe Harbour' im Verfahrensstaat und in allen Ländern, die die Restrukturierung im Ergebnis anerkennen. Dies stärkt zugleich die Verhandlungsposition des Schuldnerstaates gegenüber seinen Gläubigern und erhöht die Chancen, mittelfristig doch noch ein völkerrechtliches Staateninsolvenzverfahren zu etablieren.

11. Der Regelungsvorschlag versteht sich komplementär zu anderen aktuellen Bestrebungen zur Verbesserung der internationalen Schuldenarchitektur:

- a) Wie der Vergleich mit dem gesellschaftsrechtlichen Bilanz- und Insolvenzrecht zeigt, kann verbesserte Transparenz das Insolvenzrisiko deutlich verringern, ein geordnetes Restrukturierungsverfahrens aber nicht ersetzen.¹⁰
- b) als *soft law* können die Prinzipien des Pariser Clubs und das Common Framework bei der Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans als Zielvorgaben und die diesbezüglichen Verfahren als politischer Rahmen für die Gläubigerkoordination dienen. Das anschließende staatliche Restrukturierungsverfahren würde dann vor allem dazu dienen, die rechtliche Verbindlichkeit des *pre-packaged plan* insbesondere gegenüber privaten Gläubigern sicherstellen. Dabei dürfte bereits diese Aussicht in Verbindung mit dem Obstruktionsverbot¹¹ die Verhandlungsposition des Schuldnerstaates erheblich verbessern.

entwicklungspolitischen Kritik des Common Framework vgl. *Ravenscroft*, Reaction to G20 Common Framework for Debt Treatments: designed by and for creditors, 13. November 2020, https://www.eurodad.org/reaction_to_g20_common_framework_for_debt_treatments_designed_by_and_for_creditors.

⁸ Zu den praktischen Vorteile eines Rückgriffs auf die Regeln eines staatlichen Restrukturierungsverfahrens und die Sachkunde der staatlichen Insolvenzgerichte *Bolton/Skeel*, Inside the Black Box: How should a sovereign bankruptcy framework be structured, Emory Law Journal 53 (2004) 764, 812; zur Zulässigkeit eines deutschen Insolvenzverfahrens über das nicht-hoheitliche Vermögen eines ausländischen Staates *Jaeger-Mankowski*, InsO Bd. 9 (2020), Vor §§ 335-338 Rz. 148.

⁹ Für die Eignung dieses Regelungsmodells *Fitzherbert-Brockholes*, Model law is the key to protecting 'unprotected' government debt, Financial Times, 7. Dezember 2014.

¹⁰ Vgl. außerdem die Anreizregelung in § 5 Abs. 5 Satz 2.

¹¹ Siehe unten § 11 Abs. 2.

- c) Gleiches gilt für die Implementierung von Restrukturierungsvorschlägen nach Maßgabe des *Debt Relief for a Green and Inclusive Recovery*¹² und andere Vorschläge zur verbesserten Nutzung der mittels einer Restrukturierung erzielten fiskalischen Handlungsspielräume.¹³
- d) Die Funktion des IWF für die Feststellung des Restrukturierungsfalls und die Ermittlung der zukünftigen Schuldendienstfähigkeit sollte grundsätzlich beibehalten werden, ohne das bisherige faktische Monopol rechtlich festzuschreiben.
- e) Restrukturierungsmechanismen nach dem anwendbaren Schuldrecht, insbesondere *collective action clauses*, Mehrheitsbeschlüsse nach dem Schuldverschreibungsgesetz oder Restrukturierungsverfahren für alle dem Recht eines bestimmten Staates unterliegende Verbindlichkeiten genießen Vorrang, soweit sie vor dem allgemeinen Abstimmungstermin abgeschlossen sind.¹⁴
- f) Auch soweit vorläufiger Vollstreckungsschutz durch Beschluss des UN-Sicherheitsrats oder durch gerichtliche Anerkennung des Staatsnotstands als materiellrechtliche Einrede ermöglicht wird,¹⁵ behält das Verfahren seine Bedeutung für die Mehrheitsentscheidung über der Restrukturierungsplan und die materiellen Rechtsfolgenregelungen.
- g) Materiell-rechtliche Einwendungen, insbesondere der *odious debt* Einwand, bleiben unberührt.¹⁶

Gesetz über die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden^{17 18}

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze des Restrukturierungsverfahrens

(1) Das Restrukturierungsverfahren für ausländische Staatsschulden¹⁹ dient der Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit ausländischer Staaten nach Maßgabe eines Restrukturierungsplans. Das

¹² *Volz/Akhtar/Gallagher/Griffith-Jones/Haas/Kraemer*, Debt Relief for a Green and Inclusive Recovery (November 2020) <https://drgr.org/2020/11/16/report-debt-relief-for-a-green-and-inclusive-recovery/>.

¹³ Vgl. dazu § 5 Abs. 1 Satz 3.

¹⁴ Vgl. § 5 Abs. 3; zum Regelungskonzept einer umfassenden Restrukturierung nach dem anwendbaren Vertragsrecht, das auch dem in Fn. 1 erwähnten New Yorker Gesetzesentwurf zugrunde liegt, vgl. *Schwacz*, Sovereign Debt Restructuring and English Governing Law, *Brooklyn Journal of Corporate Financial & Commercial Law* 12 (2017) 73.

¹⁵ *Bolton/Panizza/Gulati*, Legal Air Cover, *Journal of Financial Regulation*, 2021, 1.

¹⁶ Vgl. § 14 Abs. 3.

¹⁷ Der Entwurf ist Teil eines Beitrages zum Thema ‚Vorüberlegungen zu einem Gesetz über die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden‘, der im Laufe des Jahres in der Festschrift für Alexander Reuter im Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln erscheinen wird. Die Wiedergabe erfolgt mit freundlicher Einwilligung des Verlages.

¹⁸ In Anbetracht der strukturellen Ähnlichkeiten zwischen Bankenrestrukturierung und Staatsinsolvenz baut der Entwurf auf dem Regelungsmodell des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes auf, das im Anschluss an die Finanzkrise für Banken ein besonderes Restrukturierungsverfahren in Anlehnung an das Insolvenzplanverfahren vorsah. Das Gesetz wurde in der Folgezeit durch das aufsichtsrechtlich konzipierte Sanierungs- und Abwicklungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU überlagert und ist deswegen zum 28. Dezember 2020 aufgehoben worden.

¹⁹ Entsprechend dem Regulierungsansatz des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts erfasst das Gesetz unabhängig vom anwendbaren Schuldrecht und vertraglichen Erfüllungsort grundsätzlich alle bis zur Einleitung des Verfahrens entstandenen Verbindlichkeiten des Schuldnerstaates gegenüber ausländischen Gläubigern, also insbesondere Verbindlichkeiten aus Staatsanleihen, bilateralen Darlehen privater und staatlicher Gläubiger, Handelsschulden und Verbindlichkeiten aus Investitionsschutzabkommen. Ausgenommen sind

Restrukturierungsverfahren setzt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schuldendienstfähigkeit des ausländischen Staates voraus.

(2) Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens sind alle Fremdwährungsverbindlichkeiten²⁰ des ausländischen Staates einschließlich etwaiger Verbindlichkeiten aus der Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie sonstige nicht dem eigenen Recht unterliegenden Verbindlichkeiten des ausländischen Staates²¹. Als Verbindlichkeiten des ausländischen Staates gelten auch:

1. Verbindlichkeiten von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die dem Recht des ausländischen Staates unterliegen, danach aber nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein können; und

2. bedingte Verbindlichkeiten des ausländischen Staates und der zu 1. bezeichneten Körperschaften und Anstalten mit Ausnahme von beiderseitig unvollständig erfüllten Austauschgeschäften hinsichtlich aller bei Einleitung des Verfahrens noch nicht erfüllten Verpflichtungen des ausländischen Staates.

(3) Forderungen, die nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens begründet werden,²² sind nicht Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens.

(4) Die Bestimmungen völkerrechtlicher Abkommen der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden²³ und das Recht der Europäischen Union²⁴ gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor.

§ 2 Anwendbare Verfahrensbestimmungen

(1) Für Verfahren nach diesem Gesetz ist das Oberlandesgericht, das für Klagen gegen die Deutsche Bundesbank zuständig ist, ausschließlich zuständig.

Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Gebietsangehörigen und Neuverbindlichkeiten (§ 1 Abs. 2), Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Organisationen, an denen Deutschland als Mitgliedsstaat beteiligt ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), Verbindlichkeiten aus Menschenrechtsverletzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) und bestimmte Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinfrastrukturdienstleistern und Zentralbanken (§ 5 Abs. 2 Nr. 3).

²⁰ Die Beschränkung auf Fremdwährungsverbindlichkeiten dient der vereinfachten Abgrenzung von Ansprüchen gegenüber Gebietsfremden und Gebietsangehörigen: während der Schuldnerstaat ausländischen Gläubigern primär als Wirtschaftssubjekt gegenübersteht, betrifft die Binnenverschuldung grundlegende Aspekte der nationalen Wirtschaftspolitik. Als solche kann (und muss) die Binnenverschuldung unter Ausübung hoheitlicher Befugnisse (und unter Beachtung demokratischer Prozesse) restrukturiert werden. Auf der anderen Seite stellt die Anknüpfung an die Schuldwährung sicher, dass die (typischerweise wohlhabenden) inländischen Gläubiger einer in ausländischer Währung denominierten Anleihe gleich behandelt werden, wie ausländische Gläubiger, womit sich zugleich das Risiko von Arbitragegeschäften im Vorfeld einer Restrukturierung verringert.

²¹ Die kategorische Beschränkung auf Fremdwährungsverbindlichkeiten ist europapolitisch geboten, um den Vorrang des bereits bestehenden Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht in Frage zu stellen. Zwar könnte auch im Rahmen des ESM ein Restrukturierungsverfahren sinnvoll sein, dieses sollte dann jedoch im Rahmen des ESM-Vertrages geregelt werden.

²² Hiermit soll die Möglichkeit zur Aufnahme kurzfristiger Überbrückungskredite sichergestellt werden. Siehe auch § 5 Abs. 2 Nr. 1.

²³ Derzeit bestehen noch keine derartigen Regelungen; Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag sieht lediglich die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Vereinbarung vertraglicher Mehrheitsentscheidungen vor, für die dann § 5 Abs. 3 gelten würde.

²⁴ Mit Ausnahme von Art. 10 VO (EG) 1210/2003 betreffend den Vollstreckungsschutz für den Irak wegen Altverbindlichkeiten ist die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden im EU-Recht bisher nicht geregelt.

(2) Für das Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die in dem Verfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidungen ergehen durch Beschluss und sind unanfechtbar. Das Oberlandesgericht hat von Amtswegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(4) Auf das Verfahren sind, soweit sich keine Abweichungen aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden.

(5) Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Protokoll und die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind in englischer Sprache abzufassen. Das Oberlandesgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass ein Dolmetscher zugezogen wird. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. Beschlussformeln von in englischer Sprache abgefassten Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind, sofern sie einen vollstreckbaren Inhalt haben, in die deutsche Sprache zu übersetzen.²⁵

(6) Alle Entscheidungen und Bekanntmachungen im Verfahren sind im Bundesanzeiger und in einem bankarbeitstäglich oder wöchentlich in englischer Sprache erscheinenden Organ der internationalen Wirtschaftspresse zu veröffentlichen.

(7) Der ausländische Staat wird in dem Verfahren durch seinen Finanzminister vertreten. Soweit das Verfahren Forderungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 zum Gegenstand hat, ist die Vertretungsmacht nach dem Recht des ausländischen Staates durch Vollmacht und ein entsprechendes Rechtsgutachten nachzuweisen.

Abschnitt 2 – Restrukturierungsverfahren und Restrukturierungsplan

§ 3 Einleitung des Restrukturierungsverfahrens

(1) Ein ausländischer Staat, der seine Schuldendienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt sieht, kann beim Oberlandesgericht die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens für seine Fremdwährungsverbindlichkeiten beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Darstellung der Umstände, welche die Restrukturierung erforderlich machen;
2. den Entwurf des Restrukturierungsplans; und
3. den Vorschlag für einen geeigneten Restrukturierungsberater.

(3) Das Oberlandesgericht hat den Antrag unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ab der Veröffentlichung des Antrags im Bundesanzeiger bis zur Beendigung des Restrukturierungsverfahrens:

1. ist die Zwangsvollstreckung in das im Inland belegene Vermögen des ausländischen Staates wegen aller zum Zeitpunkt der Antragstellung begründeter Forderungen mit Ausnahme der Gegenleistung

²⁵ Die Regelung knüpft an den Formulierungsvorschlag für § 184 Abs. 2 GVG im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) an, BTDrucks. 18/1287.

für nach Antragstellung erbrachte Leistungen auch insoweit unzulässig, als dieses Vermögen keinen hoheitlichen Zwecken des ausländischen Staates dient;

2. darf der ausländische Staat auf die zu Nr. 1 bezeichneten Forderungen keine Zahlungen leisten oder hierfür Sicherheiten stellen.

§ 4 Inhalt des Restrukturierungsplans

(1) Der Restrukturierungsplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Im darstellenden Teil wird beschrieben, wie und im Zusammenspiel mit welchen sonstigen Maßnahmen der Restrukturierungsplan geeignet ist, die langfristige Schuldendienstfähigkeit des ausländischen Staates wiederherzustellen. Im gestaltenden Teil wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Gläubiger durch den Restrukturierungsplan geändert werden soll.

(2) Im Restrukturierungsplan sind Gruppen für die Abstimmung nach den §§ 10 und 11 zu bilden, sofern in die Rechte von Gläubigern eingegriffen wird. Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung bilden jeweils eigene Gruppen. Aus den Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen Interessen zusammengefasst werden.

(3) Für die in § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und § 5 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 und Absätze 3 und 5 bezeichneten Gläubiger sind regelmäßig besondere Gruppen zu bilden.

§ 5 Eingriffe in Gläubigerrechte

(1) Im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans ist anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen von Gläubigern gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen. [Regelungen des Inhalts, dass die Wirksamkeit eines Eingriffs in Gläubigerrechte von der zukünftigen Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen seitens des ausländischen Staates abhängt, sind rechtlich unverbindlich. Dies gilt nicht, soweit die betreffende Regelung überwiegend umwelt- oder sozialpolitischen Zielen dient.]²⁶

(2) Ein Eingriff ist ausgeschlossen:

1. in Forderungen internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, wenn die internationale Organisation sich dem Restrukturierungsverfahren nicht freiwillig angeschlossen hat [und der Eingriff ohne eine solche Zustimmung unzulässig wäre];²⁷

²⁶ Hiermit soll den in der Vergangenheit vom IWF favorisierten Vorgaben jedenfalls für die Zeit nach Abstimmung über den Restrukturierungsplans entgegengewirkt werden. Allerdings kann die Regelung nicht verhindern, dass die Gewährung neuer (Überbrückungs-)darlehen durch den IWF oder andere Kreditgeber von Auflagen zur Durchführung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms abhängig gemacht wird; ebenso Art. 13 ESM-Vertrag. Andererseits soll die Möglichkeit bestehen, Staatsanleihen dergestalt zu restrukturieren, dass diese zukünftig regulatorischen Nachhaltigkeitskriterien genügen, etwa indem der Eingriff in die Gläubigerrechte auflösen bedingt an die Verwendung des daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteils für sozial- oder umweltpolitische Zwecke geknüpft wird.

²⁷ In Ansprüche des IWF kann ein deutsches Gericht als Mitgliedstaat gemäß Art. IX Abs. 6 IWF-Satzung nicht ohne dessen Zustimmung eingreifen. Faktisch genießen diese Ansprüche weitgehend Vorrang vor denen anderer Gläubiger. Dies ist insoweit teilweise gerechtfertigt, als der IWF für hochverschuldete Staaten in der Krise häufig der einzige verbleibende Kreditgeber ist.

2. [bis zur Höhe des Betrages von [einer Million Sonderziehungsrechten]²⁸ pro Person,] in Forderungen natürlicher Personen wegen Menschenrechtsverletzungen²⁹ mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Eingriffen in Vermögensrechte³⁰; ³¹ und

3. soweit dies mit den Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten unvereinbar wäre.³²

(3) Sofern nach dem auf eine Forderung anwendbaren Schuldrecht Eingriffe in Gläubigerrechte im Sinne von Absatz 1 durch Mehrheitsentscheidung möglich sind, ist für alle einer solchen Mehrheitsentscheidung unterworfenen Gläubiger jeweils eine besondere Gruppe zu bilden. Für Eingriffe in die Rechte einer solchen Gruppe gelten vorbehaltlich § 11 Absatz 2 die nach dem anwendbaren Schuldrecht maßgeblichen Regelungen mit dem Vorbehalt, dass die Mehrheitsentscheidung spätestens am Tag des Abstimmungstermins nach § 10 getroffen werden muss.³³

(4) Bei der Gruppenbildung dürfen die Staatsangehörigkeit, der gewöhnlichen Aufenthalt und der Verwaltungssitz der Gläubiger nicht herangezogen werden. Gläubiger gleichartiger Forderungen, insbesondere Inhaber inhaltsgleicher Schuldverschreibungen einer Gesamtemission, müssen vorbehaltlich Absatz 5 derselben Gruppe zugeordnet werden.

(5) Für Gläubiger, die Gegenstand wirtschaftlicher Sanktionen der Vereinten Nation, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sind, ist eine besondere Gruppe mit der Maßgabe zu bilden, dass Forderungen dieser Gläubiger nicht durchsetzbar sind und dass die Zustimmung der Gläubiger dieser Gruppe entbehrlich ist. Gleiches gilt [für Forderungen, deren Bestehen nicht binnen [zwei Jahren] ab Begründung aus öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich war, und]³⁴ für Forderungen, die nicht in der innerhalb der Frist nach § 8 Absatz 1 angemeldet worden sind.

§ 6 Restrukturierungsberater

(1) Als geeigneter Restrukturierungsberater gelten in jedem Falle der Internationale Währungsfonds und [die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung], wenn diese ihre Bereitschaft zur unparteiischen Übernahme der Aufgabe schriftlich bestätigt haben.³⁵

²⁸ Entspricht derzeit ca. EUR 1.200.000,-.

²⁹ Die meisten Ansprüche wegen Menschenrechtsverletzungen werden wegen § 1 Abs. 2 schon deswegen nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst, weil der Anspruchsinhaber typischerweise Gebietsangehöriger des ausländischen Staates ist. Die Regelung betrifft damit vor allem im Exil lebende Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

³⁰ Hiermit soll insbesondere klargestellt werden, dass auch Ansprüche ausländischer Privatinvestoren aus Staatsanleihen von der Restrukturierung erfasst werden.

³¹ Bei realistischer Betrachtung muss das Verfahren auch Staaten zugänglich sein, die sich einzelne Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen.

³² Der Vorbehalt entspricht § 23 KredReorgG und reflektiert die Vorgaben der Richtlinien 98/26/EG und 2002/47/EG.

³³ Neben vertraglichen *collective action clauses* erfasst dieser Vorbehalt auch gesetzliche Restrukturierungsregelungen nach dem anwendbaren Vertragsrecht, etwa aufgrund des deutschen Schuldverschreibungsgesetzes oder nach dem New Yorker Gesetzesentwurf vom 10. Mai 2021, Nr. 6627 2021-2022 Regular Sessions in Senate.

³⁴ Der Ausschluss greift die Forderung auf, die Durchsetzbarkeit von Staatsschulden von deren Offenlegung abhängig zu machen.

³⁵ Derzeit hat der IWF als Berater für die Restrukturierung von Staatsschulden jedenfalls außerhalb des Euroraums ein faktisches Monopol. Die vorgeschlagene Regelung soll insoweit Wettbewerb schaffen,

(2) Eine Haftung des Restrukturierungsberaters für die Ausübung seines Amtes gegenüber dem ausländischen Staat, den Gläubigern oder Dritten ist ausgeschlossen.

(3) Der Restrukturierungsberater unterliegt für die Ausübung seines Amtes keinen Weisungen des ausländischen Staates, der Gläubiger oder des Oberlandesgerichtes.

§ 7 Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Oberlandesgericht weist den Antrag auf Durchführung des Restrukturierungsverfahrens zurück, wenn:

1. die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 nicht erfüllt sind, insbesondere die Vorschriften über den Inhalt des Restrukturierungsplans nicht beachtet sind, und der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Oberlandesgericht gesetzten Frist behoben wird;

2. ein Antrag auf Durchführung eines vergleichbaren Verfahrens in einem Drittstaat oder bei einer internationalen Organisation oder einer internationalen Schlichtungsinstitution anhängig ist und die Entscheidung in diesem Verfahren gemäß § 15 im Inland anerkannt werden kann;³⁶ und

3. der ausländische Staat, dessen Repräsentanten oder diesen nahestehende Personen oder Unternehmen Gegenstand wirtschaftlicher Sanktionen der Vereinten Nation, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sind³⁷;

Vor einer Zurückweisung gibt das Oberlandesgericht dem ausländischen Staat und dem vorgeschlagenen Restrukturierungsberater Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Oberlandesgericht eröffnet das Restrukturierungsverfahren, wenn keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 vorliegt.

(3) Im Anschluss an die Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens veröffentlicht das Oberlandesgericht die abstimmungserheblichen Inhalte des Restrukturierungsplans auf einer geeigneten elektronischen Plattform zur Einsicht für die Gläubiger und bestimmt einen Termin, in dem der Restrukturierungsplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden. Der Erörterungstermin ist nicht später als [sechs Monate] nach der Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens stattfinden.

§ 8 Anmeldung von Forderungen

(1) Gläubiger, in deren Rechte nach § 5 eingegriffen wird, fordert der Restrukturierungsberater auf, ihre Forderungen innerhalb einer von ihm gesetzten Frist, die mindestens [drei Monate] beträgt, bei ihm anzumelden. Die Aufforderung ist mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 zu verbinden. In der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben; die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, sind auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Restrukturierungsberater hat jede nach Maßgabe des Absatzes 1 angemeldete Forderung mit den dort genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen.

§ 9 Prüfung und Feststellung der Forderungen

gleichzeitig aber auch die erforderliche fachliche Kompetenz gewährleisten, um Akzeptanz und Legitimität des Verfahrens im Verhältnis zu den Gläubigern nicht zu gefährden.

³⁶ Die Regelung soll die Offenheit des Gesetzes gegenüber solchen Verfahren zum Ausdruck bringen.

³⁷ Die Regelung soll zugleich ein Verfahren zugunsten solcher Staaten ausschließen, die sich systematische Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen.

(1) Zur Feststellung des Stimmrechts werden im Erörterungstermin die fristgemäß angemeldeten Forderungen nach ihrem Betrag geprüft. Maßgeblich für das Stimmrecht ist die Höhe des Betrages im Zeitpunkt der Prüfung der jeweiligen Forderung. Werden Forderungen vom Restrukturierungsberater bestritten, sind diese einzeln zu erörtern.

(2) Wurde eine nicht rechtskräftig titulierte Forderung von dem Restrukturierungsberater bestritten, so entscheidet das Oberlandesgericht auf Antrag des Gläubigers aufgrund summarischer Prüfung über die Zulassung zur Abstimmung.

§ 10 Abstimmung der Gläubiger

(1) Jede Gruppe der stimmberechtigten Gläubiger stimmt gesondert über den Restrukturierungsplan ab.

(2) Die Einberufung zu dem Abstimmungstermin erfolgt auf Veranlassung des Restrukturierungsberaters durch öffentliche Bekanntmachung. Die Einberufung muss spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstermin erfolgen. Das Finanzministerium des ausländischen Staates und der Restrukturierungsberater haben vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 bis zum Abschluss der Abstimmung folgende Informationen über seine Internetseite zugänglich zu machen:

1. die Einberufung,
2. die genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen und
3. die abstimmungserheblichen Inhalte des Restrukturierungsplans.

Die öffentliche Bekanntmachung enthält die genaue Angabe zu Ort und Zeit des Abstimmungstermins sowie einen Hinweis auf die Internetseite, auf der die in Satz 3 genannten Informationen abrufbar sind.

(3) Neben der Einberufung nach Absatz 2 sind zu dem Abstimmungstermin alle Gläubiger, in deren Rechte nach § 5 eingegriffen wird, durch den Restrukturierungsberater zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die in Absatz 2 Satz 3 genannten Informationen auf der Internetseite des Finanzministeriums des ausländischen Staates abrufbar sind.

§ 11 Annahme des Restrukturierungsplans

(1) Zur Annahme des Restrukturierungsplans müssen alle Gruppen dem Restrukturierungsplan zustimmen. Hierfür ist erforderlich, dass

1. in jeder Gruppe die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Restrukturierungsplan zustimmen und
2. in jeder Gruppe die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungen der abstimmenden Gläubiger beträgt.

(2) Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten in einer Gruppe nicht erreicht sind, gilt die Zustimmung dieser Gruppe als erteilt, wenn:

1. die Gläubiger dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Restrukturierungsplan stünden; hierfür sind die aktualisierten und vom Restrukturierungsberater bestätigten Annahmen zur Schuldendienstfähigkeit des ausländischen

Staates für einen Prognosezeitraum von zehn Jahren³⁸ ab Einleitung des Verfahrens zugrunde zu legen; und

2. [die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Restrukturierungsplan mit den jeweils erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat]³⁹[die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger aller Gruppen insgesamt mehr als [die Hälfte][zwei Drittel][drei Viertel] der Summe der Forderungen aller abstimmenden Gläubiger beträgt]⁴⁰.

§ 12 Bestätigung des Restrukturierungsplans

(1) Nach der Annahme durch die Gläubiger bedarf der Restrukturierungsplan der Bestätigung durch das Oberlandesgericht. Die Bestätigung oder deren Versagung erfolgt durch Beschluss, der in einem besonderen Termin zu verkünden ist. Dieser und die öffentliche Bekanntmachung sollen spätestens zwei Monate nach der Abstimmung stattfinden.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden,

1. wenn die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme durch die Gläubiger in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Mangel nicht behoben werden kann oder

2. wenn die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Beteiligten, herbeigeführt worden ist oder

3. wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht wurden und die Voraussetzungen für die Ersetzung der Zustimmung nach § 11 Absatz 2 nicht vorliegen

und das Oberlandesgericht dem ausländischen Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Das Vorbringen eines Gläubigers nach Absatz 2 ist nur beachtlich, wenn der Versagungsgrund binnen drei Wochen nach dem Abstimmungstermin unter Angabe aller verfügbaren Beweismittel glaubhaft gemacht wird.

§ 13 Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens; Überwachung der Planerfüllung

(1) Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans oder deren Versagung beschließt das Oberlandesgericht die Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens.

(2) Im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans kann vorgesehen werden, dass der Restrukturierungsberater die Erfüllung des Restrukturierungsplans auch nach Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens überwacht.

³⁸ Diese Maßgabe ist erforderlich, weil bei Staaten (anders als bei Banken, sonstigen Unternehmen und Privatpersonen) eine Abwicklung des Vermögens durch Verkauf als Vergleichsmaßstab praktisch ausscheidet.

³⁹ Diese Regelung entspräche § 19 Abs. 2 KredReorgG, funktioniert aber nur im Zusammenspiel mit dem dort festgeschriebenen Grundsatz der Nichtdiskriminierung gleichrangiger Forderungen. Weil für Staatsschulden keine rechtliche Rangfolge gilt, müssten alle von der Restrukturierung erfassten Verbindlichkeiten als gleichrangig behandelt werden, was den Gestaltungsspielraum für die Restrukturierung erheblich einengen würde.

⁴⁰ Dieser alternative Regelungsvorschlag lehnt sich an die von der EZB empfohlenen vertraglichen Bestimmungen für emissionsübergreifende Mehrheitsentscheidungen in Staatsanleihen (*cross-series collective action clauses*) an. Die EZB-Klausel sieht ein Mehrheitserfordernis von 75% in der Gläubigerversammlung oder von 66 2/3% bei schriftlicher Abstimmung vor, https://europa.eu/efc/sites/default/files/docs/pages/cac_-_text_model_cac.pdf.

§ 14 Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Mit der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die Wirkungen desgestaltenden Teils für und gegen die Gläubiger dergestalt ein, dass die Zwangsvollstreckung in das im Inland belegene Vermögen des ausländischen Staates wegen der verfahrensgegenständlichen Forderungen nur noch in dem im Restrukturierungsplan festgelegten Umfang zulässig ist. Dies gilt auch für vollstreckbare Titel, die erst nach der Bestätigung durch das Oberlandesgericht erwirkt werden.⁴¹ Die Durchsetzung im Wege der Aufrechnung gegen Forderungen, die im Sinne von § 23 Satz 2 der Zivilprozessordnung als im Inland belegen gelten, steht der Zwangsvollstreckung gleich.

(2) Für Forderungen, auf die deutsches Recht anzuwenden ist, ersetzt die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans zugleich die Zustimmung der Beteiligten zu einer vertraglichen Änderung nach Maßgabe der Regelungen im gestaltenden Teil. Gleiches gilt, soweit ein ausländischer Staat die diesbezüglichen Wirkungen des Restrukturierungsplans anderweitig anerkennt.

(3) Einwendungen gegen die restrukturierten Forderungen nach den auf diese anwendbaren allgemeinen Vorschriften werden durch den Restrukturierungsplan nicht berührt.⁴²

(4) Erlangt ein Gläubiger nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung in das im Ausland belegene Vermögen des ausländischen Staates oder auf andere Weise Befriedigung für eine zum Zeitpunkt der Antragstellung begründete Forderung, so ist der Erlös in der in § 366 Absatz 2 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die restrukturierte Forderung anzurechnen. Der ausländische Staat ist verpflichtet, dem Restrukturierungsberater die weitergehende Befriedigung anzuzeigen.

(5) Leistet der ausländische Staat nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens weitere Zahlungen auf zum Zeitpunkt der Antragstellung begründete Forderungen oder ermöglicht er auf sonstige Weise eine über die Regelungen des Restrukturierungsplans hinausgehende Befriedigung einzelner Gläubiger, so ist der Restrukturierungsplan auf Antrag dahingehend anzupassen, dass die Begünstigung sich zugunsten aller Gläubiger entsprechend auswirkt. Der Antrag kann vom ausländischen Staat oder von jedem Gläubiger gestellt werden, in dessen Forderungen die Regelungen des Restrukturierungsplans eingreifen; der Antrag eines Gläubigers der nach § 5 Absatz 5 gebildeten Gruppen ist unbeachtlich.

(6) Das Recht eines Gläubigers, etwaige Sicherheiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam bestellt waren, nach dem darauf anwendbaren Recht zu verwerten, wird durch die Restrukturierung nicht beeinträchtigt. Die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes und entsprechender ausländischer Regelungen bleiben unberührt. Für Sicherheiten, die erst nach der Antragstellung erlangt werden,⁴³ gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5.

Abschnitt 3 – Ausländische und internationale Restrukturierungsverfahren⁴⁴

⁴¹ Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der deutsche Gesetzgeber in Forderungen, die ausländischem Recht unterliegen, nur hinsichtlich ihrer Durchsetzung im Inland eingreifen kann. Ob ausländische Staaten die Wirkungen des Restrukturierungsplans anerkennen, beurteilt sich mangels einer völkervertragsrechtlicher Regelung nach deren eigenen Gesetzen. Für die gegenläufige Frage der Anerkennung ausländischer Restrukturierungspläne in Deutschland vgl. unten § 15 Abs. 2.

⁴² Dies gilt auch für den neuerdings wieder häufiger diskutierten *odious debt* Einwand.

⁴³ Dies betrifft insbesondere dingliche Sicherheiten an zukünftigen staatlichen Exporten und Einzahlungen auf verpfändete Konten nach Antragsstellung.

⁴⁴ Im Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz waren diese Aspekte nicht geregelt; der hiesige Vorschlag knüpft an § 343 InsO und § 328 ZPO an.

§ 15 Anerkennung ausländischer und internationaler Restrukturierungsverfahren

(1) Die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens durch den ausländischen Staat in einem Drittstaat oder bei einer internationalen Organisation oder einer internationalen Schlichtungsinstitution hat für das im Inland belegene Vermögen des ausländischen Staates die in § 3 Absatz 4 bezeichneten Rechtswirkungen, wenn ein in diesem Verfahren unter Beachtung der dafür maßgeblichen Vorschriften bestätigter Restrukturierungsplan gemäß Absatz 2 anerkannt werden kann.

(2) Die Wirkungen eines Restrukturierungsplans, der durch einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine internationale Schlichtungsinstitution bestätigt wurde, sind im Inland anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens im Inland mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Restrukturierungsplan kein Antrag des ausländischen Staates zugrunde liegt;
2. die Einleitung des Verfahrens den Gläubigern nicht so bekannt gemacht worden ist, dass sie sich daran beteiligen konnten;
3. der ausländische Restrukturierungsplan mit den in § 5 genannten wesentlichen Grundsätzen für Eingriffe in Gläubigerrechte unvereinbar ist;
4. die Anerkennung des ausländischen Restrukturierungsplans mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Immunität ausländischer Staaten unvereinbar ist; oder
5. die Anerkennung des ausländischen Restrukturierungsplans aus anderen Gründen zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

(3) Die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nach Absatz 1 und die Anerkennung eines Restrukturierungsplans nach Absatz 2 sind auf Antrag des ausländischen Staates vom Oberlandesgericht zu bestätigen.